Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird in der 13. KW 2010 in ortsüblicher Form in dem Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Manderscheid bzw. Kyllburg bekannt gemacht!

Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren Eisenschmitt Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

I. Feststellung

Die den Teilnehmern bekannt gegebenen Ergebnisse der Wertermittlung einschließlich der unter Ziffer II. festgesetzten Änderungen werden hiermit gemäß § 32 Satz 3 FlurbG festgestellt.

II. Änderungen gegenüber der Offenlegung

Nach der Offenlegung wurde die Wertermittlung für folgende Grundstücke geändert:

In der Gemarkung Eisenschmitt

Bezeichnung		Bisher			Geändert		
Flur	Flur- stücks-	Nutzungs- art	Wert- klasse	Fläche M²	Nutzungs- art	Wertklasse	Fläche M²
	Nr.	_					
5	511/2	Α	5	6241	GF	1	11191
		GF	1	8469	GR	5	9599
		GRÜ	1	8088	GRÜ	1	2008
5	517/8	GRÜ	1	5438	GR	5	1973
					GR	6	1284
					HU	1	2181
5	531/5	GRÜ	1	56	GR	5	29
					GR	6	27
5	531/11	GRÜ	1	1221	G	1	1221
5	531/13	GRÜ	1	86	GR	5	47
					GR	6	39
5	1634/531	GRÜ	1	35	GR	5	25
					GR	6	10
6	23	Α	5	1631	Α	4	1631
6	25/1	Α	4	1041	Α	4	2486
		Α	5	2788	Α	5	1343
6	25/2	Α	4	1414	Α	4	3789

		Α	5	4595	Α	5	2220
6	26	Α	4	2719	Α	4	9891
		Α	5	7172			
6	79/3	LNH	1	1655	Α	5	1655
8	55	GR	4	2207	GR	4	1574
		GR	5	1389	GR	5	1117
					GR	6	905
8	84	HU	1	595	GR	7	595
8	85	GR	4	1268	GR	4	1180
		GR	5	1223	GR	5	1151
					HU	1	160
8	86/1	GR	5	1750	GH	1	326
					GR	5	1424
9	19	Α	4	303	GH	1	303
9	20	Α	4	1147	Α	4	976
					GH	1	171
12	3/5	LNH	1	2830	GR	5	2197
					LNH	1	633

Gemarkung Oberkail

20	1/25	U	1	1838515	LNH	3	1838515
----	------	---	---	---------	-----	---	---------

III. Hinweis:

Die Ergebnisse der Wertermittlung bilden die verbindliche Grundlage für die Berechnung

- des Abfindungsanspruches
- der Land- und Geldabfindung
- der Geld- und Sachbeiträge

Begründung

1. Sachverhalt:

Die Wertermittlung der Grundstücke wurde vom Juli bis August 2006 von amtlichen Sachverständigen nach §§ 27 bis 30 FlurbG durchgeführt.

Die aufgrund dieser Wertermittlung vorgenommenen Berechnungen haben die Ergebnisse erbracht, die zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegen haben und ihnen im Anhörungstermin am 09.06.2009 erläutert worden sind.

Die von den Beteiligten erhobenen Einwendungen gegen die Wertermittlung wurden von der Flurbereinigungsbehörde und - soweit erforderlich - durch Sachverständige überprüft.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Die Werte der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke wurden nach § 28 FlurbG in der Zeit von Juli bis August 2006 von amtlichen Sachverständigen unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Bodenschätzung nach dem BodSchätzG ermittelt.

Die Verkehrswerte der Grundstücke in der Ortslage wurden auf der Grundlage des Flächennutzungsplanes, der Bodenrichtwertkarte und der Kaufpreissammlung des Gutachterausschusses für die Ermittlung der Verkehrswerte beim Vermessungs- und Katasteramt Daun nach Anhörung der Ortsgemeinde und des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft festgelegt (§ 29 FlurbG). Bei bebauten Grundstücken ist nur der Bodenanteil ermittelt worden.

Für die Größe der Grundstücke sind die Eintragungen im Liegenschaftskataster angehalten worden (§ 30 FlurbG).

Die Auswahl der Sachverständigen und die Durchführung der Wertermittlung sind sachgerecht erfolgt (§ 31 FlurbG).

Über die bei der Offenlegung vorgebrachten Einwendungen ist sachgerecht entschieden.

Die formellen Voraussetzungen zum Erlass dieses Verwaltungsaktes nach § 32 FlurbG sind gegeben.

2.2 Materielle Gründe

Soweit sich die Einwendungen als begründet erwiesen haben, wurde die Bewertung der betreffenden Grundstücke und der Grundstücksteilflächen - wie unter Ziffer II. dieser Feststellung geschehen - geändert.

Einwendungen von Teilnehmern gegen die Richtigkeit der Wertermittlung, die bei den Änderungen unter Ziffer II. dieser Feststellung nicht berücksichtigt worden sind, wurden als unbegründet angesehen. Die Nachprüfung der Bewertung hat bei den betreffenden Grundstücken und Grundstücksteilflächen zu dem Ergebnis geführt, dass die Wertermittlung in der Nutzungsart, der Bodenbeschaffenheit und bei den übrigen wertbestimmenden Merkmalen zutreffend ist, so dass eine Änderung der Ergebnisse der Wertermittlung für diese Flurstücke nicht gerechtfertigt war.

Der Wert der im Zusammenlegungsgebiet gelegenen Grundstücke wurde ermittelt, um die Teilnehmer für ihre alten Grundstücke mit Land von gleichem Wert abfinden zu können. Hierbei wurde der Wert der Grundstücke eines jeden Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Zusammenlegungsgebietes bestimmt (§ 27 FlurbG).

Die materiellen Voraussetzungen zum Erlass dieses Verwaltungsaktes nach § 32 FlurbG sind gegeben.

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Die Rechtsbehelfsfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.

Bernkastel-Kues, den 19.03.2010 Im Auftrag

gez. Ewald Weck